

Vereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit für die Durchführung der Beratungstätigkeit für die Steuerpflichtigen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer des Landes zwischen den Südtiroler Einzugsdiensten und den Autoagenturen

Artikel 1 Definitionen

Für den Zweck der vorliegenden Vereinbarung werden die folgenden Definitionen verwendet:

Kfz-Steuer: Kraftfahrzeugsteuer des Landes, von der Autonomen Provinz Bozen mit dem Landesgesetz vom 10. August 1998, Nr. 9 im Sinne von Art. 73, Absatz 1 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670 eingeführt.

Land/Provinz oder Südtiroler Einzugsdienste (Kurzform SED): Die Autonome Provinz Bozen und die eigene beteiligte Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste, die seit 2015 mit der Verwaltung der Kfz-Steuer beauftragt ist.

Agentur: Autoagentur/Beratungsbüro im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1991, Nr. 264 (Regelung der Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des Verkehrs von Transportfahrzeugen).

Steuerpflichtiger: Passives Steuersubjekt der Kfz-Steuer im Sinne der geltenden Bestimmungen oder ein von diesem beauftragtes Subjekt.

pagoPA: Technologische Infrastruktur im Sinne von Artikel 5, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005, Kodex der digitalen Verwaltung, für die Zahlungen gegenüber den öffentlichen Verwaltungen.

pagoBollo: Technologische Infrastruktur von ACI und ACI Informatica für die Einzahlung der Kfz-Steuer, die in pagoPA integriert ist.

ACI: Italienischer Automobilclub, Verwalter des Öffentlichen Kraftfahrzeugregisters und demzufolge des von Artikel 51, Absatz 2-bis des Gesetzesdekretes vom 26. Oktober 2019, Nr. 124 vorgesehenen Integrierten Archivs, mit dem das Land für die Verwaltung der Kfz-Steuer zusammenarbeitet.

Kfz-Steuer-Archiv: Digitales Landesarchiv der Kraftfahrzeugsteuer in seiner Gesamtheit

Erfassung: Hochladen der Verwaltungsakte durch die dafür vorgesehenen Anwendungen mit damit verbundener Digitalisierung und Entmaterialisierung der Verwaltungsakte selbst, die in das der Agentur zur Verfügung gestellte Portal hochgeladen worden sind.

Richtigstellung: Eingabe einer Angabe oder eines Ereignisses in das Kfz-Steuer-Archiv, Änderung, Aktualisierung oder Korrektur des Kfz-Steuer-Archivs.

Artikel 2 Gegenstand der Vereinbarung und Beitrittsvoraussetzung

1. Die vorliegende Vereinbarung:
 - bestimmt und definiert die Beratungstätigkeit, die für die Steuerpflichtigen im Bereich der Kfz-Steuer im Auftrag des Landes durch die Agentur erbracht wird;
 - regelt die Durchführung der genannten Tätigkeiten;
 - legt die entsprechenden Vergütungen fest.
2. Voraussetzung für die Durchführung der Beratungstätigkeiten und für den Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung ist die Befähigung zur Einhebung der Kfz-Steuer über pagoPA und PagoBollo.

Artikel 3 Tätigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen, und entsprechende Durchführungsmodalitäten

1. Die Agentur verpflichtet sich mit dem Beitritt zur Vereinbarung dazu, die folgenden Tätigkeiten in Bezug auf Fahrzeuge, die in den steuerlichen Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, durchzuführen:
 - a. die direkte Beratung der Steuerpflichtigen in Form einer qualifizierten technisch-rechtlichen Beratung, die für die Klarstellung und Definition der betroffenen Steuerposition notwendig ist (etwa Informationen und Klarstellungen sowohl allgemeiner Natur über die Voraussetzungen für die Steuer, die Ablauf- und Verfallsfristen, die Berechnungsmodalitäten, die Tarife für die einzelnen Fahrzeugklassen, als auch spezifischer Natur über beispielsweise besondere Steuererleichterungen oder die Steuerposition eines einzelnen Fahrzeuges, vorbehaltlich der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen);
 - b. die Annahme, die Aufnahme und die Ermittlung über die Anträge auf Rückerstattung und Befreiung von der Einzahlung der Kfz-Steuer;
 - c. die Annahme, die Aufnahme und die Ermittlung über die Anträge auf Aussetzung von der Zahlung der Kfz-Steuer, die von den ermächtigten Gebrauchtwagenwiederverkäufern eingebracht werden;
 - d. die Annahme, die Aufnahme, die Ermittlung und die Entscheidung über die Anträge auf Überprüfung der Zahlungsmittelungen, unabhängig von deren Bezeichnung, die den

- Steuerpflichtigen für die Eintreibung der nicht oder nicht regulär eingezahlten Kfz-Steuer gesendet worden sind;
- e. die Annahme und die Aufnahme der Beobachtungen, die infolge von Maßnahmen, die das Land gemäß Artikel 96 der Straßenverkehrsordnung ausgestellt hat, eingebracht werden:
 - f. die Richtigstellung des Kfz-Steuer-Archivs, falls für die Durchführung der im vorgehenden Punkt a. genannten Tätigkeit erforderlich oder nach Durchführung der in den vorhergehenden Punkten b., c. und d. genannten Tätigkeiten, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der entsprechenden Ersatzerklärung durch den Steuerpflichtigen.
2. Die Tätigkeiten finden über Telefon, digital oder innerhalb des Geschäftslokals/der Geschäftslokale der Agentur statt, in Räumlichkeiten, die für den Empfang der Steuerpflichtigen geeignet sind, und immer auf eine Art und Weise, auf die Vertraulichkeit der Kommunikationen gewährleistet wird.
 3. Die Agentur führt die Tätigkeiten gegenüber dem Steuerpflichtigen kostenlos durch. Die Kostenlosigkeit bezieht sich auch auf Ausdrucke oder Kopien, die dem Steuerpflichtigen ausgestellt werden, und wird innerhalb der Räumlichkeiten der Agentur bekannt gemacht.
 4. Die Agentur führt die Tätigkeiten unter Einhaltung der in Artikel 100 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670 (Sonderstatut für Trentino/Südtirol) enthaltenen Bestimmungen über die Zweisprachigkeit durch.

Artikel 4

Beitritt durch Subjekte, die mehrere Agenturen vertreten

1. Der vorliegenden Vereinbarung können auch Subjekte beitreten, die mehrere Agenturen vertreten, etwa Körperschaften, Gesellschaften, Konsortien oder Vereine im Namen und im Auftrag der Agenturen, die Mitglieder der genannten Subjekte sind oder mit diesen aus verschiedenster Hinsicht ein Rechtsverhältnis eingegangen sind.
2. Die im vorhergehenden Absatz genannten Subjekte sammeln und übermitteln den SED die Beitrittsgesuche der einzelnen Agenturen.

Artikel 5

Telematische Verbindungen

1. Die SED gewährleisten über das ACI der Agentur den Zugang zum Kfz-Steuer-Archiv und zu einem eigens für die Entmaterialisierung und Digitalisierung der Verwaltungsakte vorgesehenen Programm. Der Zugang erfolgt über den von der Agentur ausgewählten telematischen Pol. Die Agentur verpflichtet sich dazu, die zur Verfügung gestellten Software für die Erfassung und Verwaltung der Akte und für die digitale Erfassung derselben zu benützen. Bis zur vollständigen Entmaterialisierung und Digitalisierung werden die etwaigen Unterlagen in Papierform gemäß den von ACI und vom Land vorgegeben Modalitäten aufbewahrt.
2. Die Ausstellung der Zugangsdaten zum Kfz-Steuer-Archiv wird vom gesetzlichen Vertreter der Agentur bei ACI beantragt.
3. Die Agentur verpflichtet sich dazu, sich auf eigene Kosten mit technischen Mitteln auszustatten, die dazu geeignet sind, die Verbindung zu gewährleisten.

Artikel 6

Vergütungen

1. Der Agentur werden die folgenden Vergütungen zuerkannt:
 - a. in Bezug auf einen bestimmten Steuerpflichtigen, ein bestimmtes Fahrzeug und einen bestimmten Steuerzeitraum, für die Richtigstellung des Kfz-Steuer-Archivs, falls dies für die Einhebung der Kfz-Steuer oder für die Definition der Beobachtungen des Steuerpflichtigen, auch im Streitverfahren, erforderlich ist: Euro 8,00 zzgl. MwSt.;
 - b. Annahme, Ermittlungsverfahren und Aufnahme der Anträge auf Aussetzung von der Kfz-Steuer (sowohl bei Ein- als auch bei Austragung der Aussetzung), die von den ermächtigten Gebrauchtwagenwiederverkäufern eingebracht werden: Für jedes einzelne Kennzeichen, Euro 0,65 zzgl. MwSt.;
 - c. Annahme, Ermittlungsverfahren und Aufnahme der Anträge auf Befreiung von der Kfz-Steuer zugunsten von Menschen mit Behinderung: Euro 8,00 zzgl. MwSt.;
 - d. Annahme, Ermittlungsverfahren und Aufnahme der Anträge in Bezug auf etwaige weitere Arten von Befreiungen von der Kfz-Steuer: Euro 8,00 zzgl. MwSt.;
 - e. Annahme, Ermittlungsverfahren und Aufnahme der Anträge auf Rückerstattung der Kfz-Steuer: Euro 8,00 zzgl. MwSt.
2. Für die in den Punkten c., d. und e genannten Tätigkeiten wird die Vergütung auch bei negativem Ausgang für den Steuerpflichtigen zuerkannt, sofern das Ermittlungsverfahren vollständig durchgeführt worden ist.

3. Die in Absatz 1. genannten Vergütungen werden ausschließlich dann zuerkannt, falls die Tätigkeiten Fahrzeuge betreffen, die in den steuerlichen Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.
4. Die Vergütung wird nicht zuerkannt oder, falls bereits ausbezahlt, auch durch Aufrechnung wieder eingeholt bei:
 - unvollständigem Ermittlungsverfahren wegen der fehlenden oder unzureichenden Übermittlung der für die Entscheidung über die entsprechenden Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten und Informationen; falschem Ermittlungsverfahren wegen der fehlerhaften Bewertung der entsprechenden faktischen und rechtlichen Voraussetzungen; fehlerhafte, für die Aktualisierung des Kfz-Steuer-Archivs nicht erforderliche oder in Ermangelung einer der oben beschriebenen Voraussetzungen durchgeführte Richtigstellungen des Kfz-Steuer-Archivs.
5. Hinsichtlich der Tätigkeiten zur Einhebung über pagoPA/pagoBollo bleiben die in den mit ACI oder dem telematischen Bezugspol getroffenen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen aufrecht.
6. Aufrechnungen mit den von der Agentur als Kfz-Steuer eingehobenen oder aus anderen Gründen geschuldeten Summen sind jedenfalls unzulässig.

Artikel 7

Rechnungsausstellung

1. Die SED stellen der Agentur oder den Körperschaften, Gesellschaften, Konsortien oder Vereinen im Namen und im Auftrag der Agenturen, die Mitglieder der genannten Subjekte sind oder mit diesen aus verschiedenster Hinsicht ein Rechtsverhältnis eingegangen sind, die für die Rechnungsausstellung erforderlichen Daten im Dreimonatszeitraum, in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember, zur Verfügung.
2. Falls die auszuzahlende Summe weniger als Euro 50,00 beträgt, muss die Rechnung im darauffolgenden Dreimonatszeitraum, wobei die genannte Mindestsumme erreicht werden muss, und auf jeden Fall am Ende des Kalenderjahres ausgestellt werden.
3. Die SED werden die in der Rechnung angegebene Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Empfang derselben vorbehaltlich der gesetzlichen sowie der von der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Kontrollen auszahlen.
4. Die Flüssigmachung der ausgestellten Rechnungen ist an die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen im Bereich der ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge, die von der „Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge“ (DURC) bescheinigt wird, sowie an die Einreichung des „Dokuments über die Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse“ durch das Subjekt, das die Ausbezahlung der Rechnung beantragt, gebunden.

Artikel 8

Kontrollen und Zugänge

1. Die SED führen regelmäßige Kontrollen über die von der Agentur durchgeführten Operationen durch, um die korrekte Durchführung der durch die vorliegende Vereinbarung der Agentur übertragenen Tätigkeiten, auch hinsichtlich der Verbuchung im Sinne von Artikel 6, Absatz 4 und der zeitweiligen Aussetzung oder Aufhebung der Vereinbarung im Sinne von Artikel 10, zu überprüfen.
2. Die Agentur verpflichtet sich dazu, die oben genannten Kontrollen zu behindern, die Zugänge zu ermöglichen und den SED die Unterlagen, die sich im eigenen Besitz befinden, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Wirksamkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Die vorliegende Vereinbarung ist für die Agentur ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Annahme des Beitrittsgesuchs bis zum 31. Dezember 2023 verbindlich.
2. Die Parteien können trotzdem jederzeit von der Vereinbarung nach einer mindestens neunzigtägigen formellen Vorankündigung zurücktreten.
3. Im Falle von Gesetzesänderungen, die die Abschaffung der Kfz-Steuer beschließen, werden die Wirkungen der Vereinbarungen von Rechts wegen ohne vorherige Mitteilung durch die Parteien beendet, vorbehaltlich der Regelung der noch ausstehenden Auszahlungen.

Artikel 10

Gründe, die zur zeitweiligen Aussetzung und Aufhebung der Vereinbarung führen

1. Die SED unterbrechen den Zugang zum Kfz-Steuer-Archiv eine Arbeitswoche lang in den folgenden Fällen:
 - a. Durchführung, vonseiten der Agentur, einer Mindestanzahl von drei fehlerhaften oder unvollständigen Richtigstellungen des Kfz-Steuer-Archivs, welche mindestens 10% der Gesamtheit der im entsprechenden Dreimonatszeitraum durchgeführten Richtigstellungen bilden;

- b. Einforderung einer Vergütung durch den Steuerpflichtigen für die von der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Tätigkeiten.
2. Die Vereinbarung wird von Rechts wegen mit Widerruf der Zugangsdaten zum Kfz-Steuer-Archiv in den folgenden Fällen aufgehoben:
 - a. Widerruf oder auch nachträgliches fehlendes Vorliegen der Ermächtigung zur Ausübung der Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des Verkehrs von Transportfahrzeugen im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1991, Nr. 264;
 - b. fehlende Einhaltung der Pflichten hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - c. Übertragung, auch zeitweiliger Natur, der Zugangsdaten zum Kfz-Steuer-Archiv an Dritte;
 - d. Behinderung der Kontrolltätigkeit durch die SED;
 - e. Weigerung, die Unterlagen über die Richtigstellungen des Kfz-Steuer-Archivs und allgemein über sämtliche bearbeitete Verwaltungsakte vorzulegen, aufzubewahren oder den SED zur Verfügung zu stellen;
 - f. verpflichtende Meldung durch die SED an die zuständige Staatsanwaltschaft in den von den bestehenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen;
 - g. fehlende Verwendung von pagoPA/pagoBollo für die Einhebung der Steuer.

Artikel 11

Außerordentliche Ereignisse

1. Falls die Agentur die mit der vorliegenden Vereinbarung verbundenen Tätigkeiten aufgrund von für außerordentlich erklärten Ereignisse nicht durchführen konnte, werden die Fristen für die Durchführung dieser Erfüllungen, falls sie während des Untätigkeitszeitraumes oder in den fünf darauffolgenden Tagen verfallen sind, gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 15. Jänner 1948, Nr. 1 von Rechts wegen um fünf Tage ab jenem Tag, an dem die Agentur die normale Tätigkeit wiederaufnehmen konnte, verlängert.
2. Die Agentur muss den SED unverzüglich mittels zertifizierter elektronischer Post die außerordentlichen Ereignisse, welche die Erfüllungen verhindert haben, mitteilen.

Artikel 12

Änderungen der Vereinbarung

1. Etwaige wesentliche Änderungen der vorliegenden Vereinbarung müssen von der Landesregierung angenommen werden und werden gemäß den in der entsprechenden Maßnahme angegebenen Fristen oder in Ermangelung einer solchen Angabe 90 Tage nach Annahme der Maßnahme wirksam.
2. Die Agentur, die das vorliegende Rechtsverhältnis fortführen möchte, muss den angenommenen Änderungen ausdrücklich in schriftlicher Form beitreten.

Artikel 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Das Land ist Inhaber der Verarbeitung der im Kfz-Steuer-Archiv enthaltenen Daten.
2. Die Agentur ist „Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) und unterzeichnet eine eigens dafür vorgesehene Vereinbarung zur Ernennung mit dem Auftragsverarbeiter, ACI, im Sinne von Artikel 28, Absatz 4 der genannten Verordnung (EU).
3. Die vom Land für die Durchführung der von der vorliegenden Vereinbarung zur Verfügung gestellten Daten dürfen von der Agentur weder für andere Zwecke genutzt noch Dritten weitergegeben werden.

Artikel 14

Zuständiges Gericht

1. Für sämtliche Streitfälle zwischen den Parteien, die diese Vereinbarung betreffen, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.